

Von: thoms@kiel.ihk.de [mailto:thoms@kiel.ihk.de]

Gesendet: Freitag, 3. Mai 2019 10:48

An: Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Cc: Ostertag@ihk-luebeck.de; kurbjuhn@flensburg.ihk.de; kruse@kiel.ihk.de; peers@kiel.ihk.de; weltersbach@kiel.ihk.de

**Betreff: Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein -
Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky, sehr geehrte Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses,

die Industrie- und Handelskammern Schleswig-Holstein haben bereits im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens zum Landeswassergesetz Stellung genommen. Im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens ist es zu deutlichen Veränderungen des Gesetzentwurfes gekommen. Wir freuen uns daher, dass der Umweltausschuss uns nun nochmals die Gelegenheit gibt, uns zum Gesetzentwurf zu äußern.

Wassergesetz

zu § 13, Abs. 1, Nr. 3, Buchstabe b:

Die Erweiterung der erlaubnisfreien Versickerung von Niederschlagswasser auf Wohngrundstücken beurteilen wir positiv. Wir sehen aber keine Notwendigkeit einer Anzeigepflicht für das Einleiten von

Niederschlagswasser in das Grundwasser mittels Versickerung in Rigolen und Schächten von reinen Wohngrundstücken ab einer Fläche von 300 m², da es sich um unbelastetes Niederschlagswasser handelt. Die Regelung sollte daher entfallen.

zu § 17, Abs. 1:

Gegen die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die oberste Wasserbehörde und die Einvernehmensregelung mit dem Wirtschaftsministerium haben wir keine

Einwände. Allerdings ist bei einem Erlass von Rechtsverordnungen zwingend eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorzusehen. Ein entsprechender Passus ist aufzunehmen.

zu § 48, Abs. 5:

Einerseits trägt der Verzicht auf ein Abwasserbeseitigungskonzept zur Entbürokratisierung bei, andererseits führt die über § 48, Abs. 5 neu eingeführte Pflicht, ein Verzeichnis über Einleitungen

betrieblicher Abwässer zu erstellen zu neuen bürokratischen Belastungen für die Abwasserbeseitigungspflichtigen. Vor dem Hintergrund, das Indirekteinleiter gemäß

§ 48, Abs. 1 und 2 die Indirekteinleitung genehmigen lassen müssen, liegen diese Daten ohnehin bei der zuständigen Behörde vor. § 48 Abs. 5 sollte daher gestrichen werden.

zu § 53 Abs. 2:

Die Regelung, dass eine gültige und vollständige Akkreditierung eines evaluierten Akkreditierungssystems von Fachkundigen bei der Zulassungsentscheidung lediglich berücksichtigt werden soll anstatt automatisch zugelassen zu sein, ist unseres Erachtens zu eng und möglicherweise auch europarechtswidrig. Wir raten eine rechtliche Prüfung an.

Wasserabgabengesetz

Leider ist die im frühen Gesetzgebungsverfahren vorgesehene volle Zweckbindung der Abgabe wieder entfallen. Wir fordern daher, in einen ersten Schritt, die volle Zweckbindung wieder vorzusehen, um die Finanzierung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auch zukünftig sicherstellen zu können. Wir halten an unserer langfristigen Forderung fest, die Wasserabgabe entbehrlich zu machen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

Antrag der AfD: Dem Antrag der AfD im Hinblick auf die Erleichterungen der Befahrensregelungen für Wasserfahrzeuge mit kleiner Motorleistung kann aus unserer Sicht entsprochen werden. Allerdings müsste die angestrebte Änderung bei § 19 vorgenommen werden.

Antrag der Regierungsfraktion (CDU/Bündnis90/Die Grünen und der FDP): Grundsätzlich sind die angestrebten Neuregelungen im Bereich des § 1 und 40 (LWG) geeignet, den Grundwasserschutz zu verbessern. Wir sehen aber keine Notwendigkeit für abweichende landesrechtliche Regelungen gegenüber § 49 Wasserhaushaltsgesetz. Diese Regelungen sollten daher nicht in das Landeswassergesetz aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kruse

Federführung Industrie, Umwelt und Rohstoffe

IHK Schleswig-Holstein

Industrie- und Handelskammer zu Kiel

Bergstraße 2

24103 Kiel

Telefon: +49 431 5194 297

Telefax: +49 431 5194 528

E-Mail: kruse@kiel.ihk.de

Web: <http://www.ihk-schleswig-holstein.de>